
**Gewässerordnung
des ASV Petri Heil e. V. Flensburg von 1948**

1. Allgemeines

- a) Die Mitglieder des ASV Petri Heil e. V. Flensburg verpflichten sich, den Fischfang an ihren Gewässern waidgerecht auszuüben, ihre Gewässer zu hegen und zu pflegen.
- b) Sie verhalten sich am Gewässer so, daß sie ihre Sportfreunde bei der Ausübung der Fischwaide weder stören noch belästigen.
- c) Bei der Ausübung der Fischwaide haben sie den Fischereischein, den Sportfischerpaß mit Nachweis der geleisteten Beiträge sowie die Erlaubnisscheine für die einzelnen Gewässer bei sich zu führen.
- d) Bei den Fischereikontrollen ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Kontrollorgan die Sportfischerpapiere und den Fang widerspruchsfrei zu zeigen.
Kontrollorgane sind die amtlichen Fischereiaufsicher - die sich durch eine Kontrollmarke ausweisen - und die vom Vorstand bestellten Fischereiaufsicher sowie der Vorstand selbst.
- e) Die Mitglieder haben die gesetzlichen und vereinsinternen Bestimmungen über das Schonmaß und die Schonzeiten der Fische zu beachten.
- f) Die Fische müssen waidgerecht gefangen und behandelt werden. Gefangene maßige Fische sind sofort nach dem Landen zu töten (ausgenommen Aal).
Untermaßige Fische sind mit nassen Händen vorsichtig vom Fanggerät zu lösen und zurückzusetzen. Erforderlichenfalls ist die Fangschnur kurz vor dem Maul abzuschneiden.
Besondere Bestimmungen gelten für Köderfische.
- g) Der Angelplatz ist sauber und ordentlich zu verlassen. Unrat, wie z. B. Flaschen, Papier, Angelschnüre und Fischabfall sind von den Ufern zu entfernen und mitzunehmen oder, sofern vorhanden, in den aufgestellten Behältnissen zu entsorgen.

- h) Die Mitglieder haben mit der Abgabe der Sportfischerpapiere bis zum 31.01. d. J. eine Fangmeldung abzugeben. Fehlanzeigen sind erforderlich. Für verspätete Abgabe der Fangmeldung wird eine Säumnisgebühr erhoben.

2. Besondere Bestimmungen

- a) Das Angeln auf Friedfische ist nur mit einfachem Haken gestattet.
- b) Die Eisangelei an unseren Gewässern ist verboten.
- c) Das Auslegen von Nachtschnüren und Reusen, sowie das Fischen mit Netzen ist verboten.
Eine Ausnahme besteht für die Bewirtschaftung der Gewässer lt. Vorstandsbeschluß.
- d) Engsten Familienangehörigen, die unsere Mitglieder ans Gewässer begleiten, ist die Angelei im Rahmen der erlaubten Rutenzahl gestattet. In diesem Fall darf der Angelplatz vom Vereinsmitglied nicht verlassen werden. Diese vereinsinterne Erlaubnis gilt nicht für die Treene. Hier gelten die besonderen Bestimmungen des Treeneerlaubnisscheines.

3. Bestimmungen für die einzelnen Vereinsgewässer

- a) Havetofter See:
Drei Handangeln beliebig mit je einem Haken.
Den Kindern des Elisabethheimes ist das Angeln mit einer Handangel erlaubt. Sie müssen aber auf Verlangen einen Erlaubnisschein vorweisen. Ferner ist dem Heimleiter das Befahren des See's mit einem Boot gestattet.
Das Angeln im Bereich der Badestelle des Elisabethheimes ist vom Drehkreuz bis zum Auslauf nicht gestattet.
- b) Niehuuser See:
Drei Handangeln beliebig mit je einem Haken.
Im Bereich der Straße darf nicht geparkt werden (Anordnung der Gemeinde Harrislee).

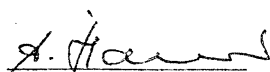
- c) Hollmarksee:
Drei Handangeln beliebig mit je einem Haken.
Das Angeln im Bereich der Badeanstalt ist nicht erlaubt.
Das Parken der Fahrzeuge ist nur auf dem Parkplatz der Badeanstalt gestattet.
- d) Schloßteich:
Drei Handangeln beliebig mit je einem Haken.
Das Angeln ist nur vom Ufer des Schloßteiches mit Ausnahme der Ufer des
Schloßparkes und der Schloßinsel erlaubt.
- e) Weding See:
Drei Handangeln beliebig mit je einem Haken.
Angelverbot im Fischeschongebiet (siehe Hinweisschilder).
- f) Jalmer See:
Drei Handangeln beliebig mit je einem Haken.
Das Befahren des Weges südlich des See's ist nicht gestattet.
- g) Treene:
Siehe besondere Bestimmungen des Treeneerlaubnisscheines.

Verstöße gegen die Gewässerordnung werden satzungsgemäß geahndet.

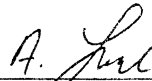
Diese Gewässerordnung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in der Jahreshauptversammlung am 06.02.1993 in Kraft.

Flensburg, den 06.02.1993

Der Vorstand



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Schatzmeister